

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

am Logo haben Sie es bereits erkannt: Wir haben einen neuen Namen. Diese Änderung ist zugleich Folge des Generationswechsels, den wir im Jahr 2011 begonnen haben und der nunmehr abgeschlossen ist. Nach der Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft firmieren wir seit Juni 2015 unter Andres-Partner.

Zur gleichen Zeit haben wir mit Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Schmidt einen erfahrenen Insolvenzpraktiker als neuen Partner in unseren Kreis aufgenommen. Er ist seit mehr als zehn Jahren als Anwalt und seit gut acht Jahren erfolgreich als Insolvenzverwalter in Ostwestfalen und Niedersachsen tätig. Wir freuen uns sehr, ihn an Bord begrüßen zu können.

Martin Schmidt ist für uns aber nicht nur qualitativ eine große Verstärkung. Denn in der Statistik des INDat-Reports für den Zeitraum vom Januar bis August 2015 konnten wir uns quantitativ auf den 8. Platz im Top-Ranking der am meisten bestellten Kanzleien in Deutschland verbessern.

Auch aus der Sanierungspraxis gibt es dieses Mal wieder einiges zu berichten: Bei vielen unserer Verfahren war in den vergangenen Monaten die Sanierung über Insolvenzplan das Mittel der Wahl. Apotheken in Bochum und Bocholt haben wir als Restrukturierungsverantwortliche ebenso auf dem Weg der Eigenverwaltung saniert wie den Krefelder Apparate- und Behälterbauer A.I.S. GmbH. Bei der Hans-Jürgen Klems GmbH & Co. KG, die unter der Marke Wulf Backwelt Bäckerei-Filialen in Nordrhein-Westfalen betreibt, haben wir den Plan gemeinsam mit der Geschäftsführung in der Rolle des Insolvenzverwalters erarbeitet und umgesetzt.

Auf Seite 4 stellt sich dieses Mal unser Kollege Dr. Claus-Peter Kruth drei Fragen zu den Implikationen des Abschlussberichts der Kommission zur Harmonisierung von Steuer- und Insolvenzrecht, der genau vor einem Jahr veröffentlicht wurde. Weiterhin stellt dort unser Kollege Andreas Budnik die Risiken eines unzureichenden Sanierungsgutachtens nach IDW S6 dar.

Abschließend möchten wir noch unserem Partnerkollegen und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Alexander Müller, recht herzlich gratulieren. Seit August 2015 ist er auch Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Dr. Dirk Andres
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



InsO 9001:2010



Kanzlei des Jahres
für Insolvenzverwaltung



Andres saniert Bäckereikette Wulf über Insolvenzplan

Die Hans-Jürgen Klems GmbH & Co. KG, die unter dem Namen Wulf Backwelt Bäckereifilialen, Cafébereiche und Backshops in Supermärkten betreibt, kann weitermachen. Im Rahmen eines Planverfahrens sichert Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Dr. Dirk Andres in Zusammenarbeit mit seinen Kollegen Budnik und Müller insgesamt rund 140 Arbeitsplätze an mehr als 20 Standorten.

Langenfeld. Das Amtsgericht Düsseldorf hat das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Hans-Jürgen Klems GmbH & Co. KG aus Langenfeld mit Beschluss vom 31. Juli 2015 aufgehoben. Das Unternehmen hatte im November 2014 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres wurde zum Insolvenzverwalter bestellt.

Nach der Überprüfung der wirtschaftlichen Situation und Gesprächen mit allen wesentlichen Beteiligten, strebte Sanierungsexperte Andres eine Sanierung über einen Insolvenzplan an, den er gemeinsam mit der Geschäftsführung erarbeitet hatte. Bei einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin hatten die Gläubiger den Plan schließlich einstimmig akzeptiert, so dass

alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden konnten.

Der Plan ermöglicht die Fortführung des Unternehmens und den Erhalt von 114 Arbeitsplätzen in insgesamt 15 Wulf Backwelt-Filialen, bei gleichzeitiger bestmöglicher Befriedigung der Interessen der Gläubiger. Weitere 25 Arbeitsplätze werden durch eine Übertragung an andere Gesellschaften gesichert.

So hat Andres im Rahmen der Restrukturierung fünf Filialen an die Sondermann Brot aus Drolshagen verkauft. Eine Filiale wurde an den Vermieter zurückgegeben, der diese zukünftig in Eigenregie weiter betreibt. Zwei Filialen wurden geschlossen. Um Kosten einzusparen, wurden die Verwaltung und die Produktion der Hans-Jürgen Klems GmbH & Co. KG von Langenfeld nach Duisburg verlegt und dort mit der Verwaltung und Produktion der Bäcker Wolff GmbH & Co. KG fusioniert.

Bei der Sanierung der Wulf Backwelt Betreibergesellschaft konnte AndresPartner auf seine praxiserprobte Expertise im Bereich der Insolvenzplansanierung bauen. Bereits vor ESUG haben die Rechtsanwälte der Kanzlei auf diese Weise für zahlreiche Unternehmen erfolgreich Fortführungslosungen erarbeitet.

Wulf Backwelt macht weiter: An 15 Standorten werden unter der Marke auch weiterhin frische Backwaren angeboten



Dr. Claus-Peter Kruth berät bei Eigenverwaltung

Krefeld. Die A.I.S. GmbH, Apparate- und Behälterbauer aus Willich, hat sich erfolgreich in Eigenverwaltung saniert. Nachdem die Gläubigerversammlung mit überwältigender Mehrheit für das von Geschäftsführer Rolf Mützelburg und dem Restrukturierungsbeauftragten Dr. Claus-Peter Kruth erarbeitete Sanierungskonzept gestimmt hatte, wurde das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung aufgehoben. Bestandteil des Plans waren unter anderem die Konzentration auf das Kerngeschäft sowie die Schließung eines defizitären Geschäftsbereiches. Der Geschäftsbetrieb lief während der gesamten Sanierung ohne Einschränkung weiter.

Bocholter Apotheke über Eigenverwaltung saniert

Bocholt. Die PunktApotheke am Ostwall in Bocholt wird uneingeschränkt weitergeführt, nachdem die Gläubiger mit einer überwältigenden Zustimmung von 100 Prozent für den Insolvenzplan votiert haben und das Amtsgericht in Münster die Eigenverwaltung aufgehoben hat. Rechtsanwältin Nicole Scholze, die bereits mehrere Apotheken erfolgreich in Krisensituationen beraten hat und über besondere Expertise auf diesem Gebiet verfügt, begleitete den Bocholter Apothekeninhaber Thomas Kelz als Restrukturierungsverantwortliche im gesamten Verfahren sowie bei der Erarbeitung des Insolvenzplans. 15 Arbeitsplätze bleiben erhalten.

Grund sichert Fortbestand von Hippenstiel

Wetter (Ruhr). Rechtsanwalt Andreas Grund hat den Fördertechnikspezialisten Hippenstiel auf dem Weg einer übertragenden Sanierung gesichert. Die Vermögenswerte der Richard Hippenstiel Maschinenbau GmbH hat die RH-Thiele Engineering GmbH, ein Unternehmen der THIELE-Gruppe aus Iserlohn, im Rahmen eines Asset Deals erworben. Durch die Transaktion sichert Grund den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie alle bestehenden 17 Arbeitsplätze. Für die zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht übernommen werden konnten, wurde eine Transfergesellschaft eingerichtet. Auf diese Weise wurden betriebsbedingte Kündigungen vermieden.

Martin Schmidt ist neuer Partner

Detmold. Martin Schmidt ist neuer Partner bei AndresPartner. Er kommt von der Kanzlei Schultze & Braun, für die er seit 2004 tätig war – hier zuletzt als Leiter der Niederlassungen Detmold und Hameln. Mit Schmidt, der insbesondere von den Amtsgerichten Detmold, Paderborn, Hameln und Hannover zum Insolvenzverwalter bestellt wird, wechseln die Büros Detmold und Hameln sowie zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu AndresPartner. Schmidt zählt zu den am meistbestellten Insolvenzverwaltern in Deutschland.



Neuer Name, neuer Online-Auftritt

Düsseldorf. Nach fast 25 Jahren als Andres-Schneider firmiert die Sozietät seit Juni 2015 unter dem Namen AndresPartner. Die Namensänderung ist zugleich Folge des Generationswechsels, der 2011 begonnen wurde und der nunmehr abgeschlossen ist. Mit der Umbenennung hat AndresPartner auch eine neue Homepage gestartet. Der Online-Auftritt wurde umfangreich überarbeitet und mit einem neuen Layout versehen. Zusätzlich wurden die Inhalte erweitert und zielgruppengerecht aufbereitet. Daneben wurde auch die Menüführung vereinfacht, so dass Besucher unmittelbar auf die für sie relevanten Bereiche gelangen.

Direkter Link: www.andrespartner.de

Alexander Müller jetzt auch Fachanwalt für Insolvenzrecht

Düsseldorf. Alexander Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist jetzt auch Fachanwalt für Insolvenzrecht. Müller ist seit 2005 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für die Insolvenz- und Sanierungskanzlei tätig. Seit 2013 ist er Partner. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten in der Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung. Sein Hauptaugenmerk gilt der Betreuung der von der Insolvenz betroffenen Mitarbeiter sowie dem Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze.



VERANSTALTUNGEN

Andres und Kruth gefragte Referenten

Düsseldorf/Bonn. Die Rheinische Post lädt einmal im Jahr zum Erfahrungsaustausch mit hochkarätigen Praktikern in den Düsseldorfer Industrie Club. So war auch Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres am 11. September 2015 erneut Teilnehmer des RP-Wirtschaftsforums »Insolvenz und Sanierung«, um über Restrukturierung und Turnaround zu sprechen. Das ESUG war hier nur eines der dort diskutierten Themen. Ausblick: »Insolvenzanfechtung – was tun als Lieferant?« wird das Thema von Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth am 9. November 2015 bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg sein. Als Referent des renom-

mierten BDU Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung wird Dr. Dirk Andres am 13. November 2015 bei der Fachkonferenz Sanierung Herbst 2015 zum Thema Interessenkollisionen zu § 1 der Insolvenzordnung sprechen. Darin wird er vor allem darauf eingehen, wie die in der InsO festgeschriebene Gläubigerbefriedigung zum Sanierungsgedanken der Eigenverwaltung und des Schutzschirms einhergeht. Am 19. November 2015 ist er dann beim Gesprächsforum »Insolvenz und Sanierung« NRW des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht in Düsseldorf als Diskutant zum Thema ESUG eingeladen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Urteile und Rechtsprechung wissenschaftlich kommentiert

Düsseldorf. Insolvenz- und Sanierungsrecht unterliegen einer sich ständig verändernden Jurisdiktion. Das Anliegen von AndresPartner ist es, seine Mandanten stets auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung zu beraten. Daher befassen sich die Rechtsanwälte regelmäßig mit den aktuellsten Entscheidungen. So kommentiert Rechtsanwalt Andreas Budnik das BGH-Urteil vom 5. März 2015 zum Thema Irrtümliche Zahlung auf Schuldnerkonto nach Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens und einer damit verbundenen Minderung des Bereicherungsanspruchs (NZI 2015, 362). In seiner Anmerkung zum Urteil des LG Dessau-Roßlau vom 29. Januar 2015 geht es um die Frage, ob einem vorläufigen Sachwalter Zuschläge für gesetzlich nicht übertragene Aufgaben bei der Vergütung zustehen (NZI 2015, 570). Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth widmet sich dem Gesellschafter in der Insolvenz der Betriebsgesellschaft (DStR 2015, 1454) sowie dem aktuellen

BMF-Schreiben zu § 55 Abs. 4 InsO (MwStR 2015, 695). Rechtsanwalt Alexander Müller kommentiert das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2015 zu Pflichtversicherungsbeiträgen bei Insolvenzen (NZI 2015, 760). Dr. Claus-Peter Kruth kommentiert weiterhin das Urteil des FG Brandenburg zu Umsatzsteuerverbindlichkeiten des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters als Masse- oder Insolvenzforderung (MwStR 2015, 488).

Risiken bei Sanierungsgutachten nach IDW S6

Andreas Budnik: »Viele Gutachten entsprechen in der Praxis dem Mindeststandard nicht.«



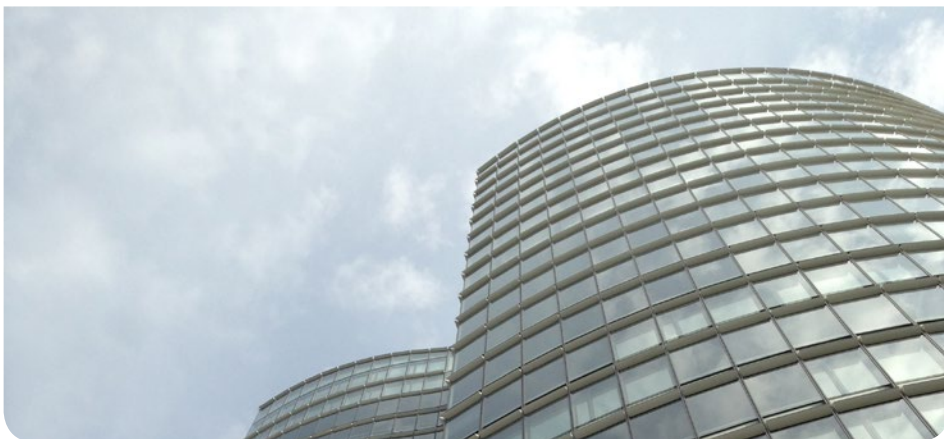
Das Vorliegen eines Sanierungsgutachtens nach IDW S6 ist Mindestvoraussetzung für die Kreditvergabe bei Unternehmen in Krisensituationen. In der Praxis werden diese Gutachten regelmäßig erstellt. In Insolvenz- und Sanierungsfällen bekommen wir eine Vielzahl dieser Gutachten zu Gesicht. Dabei haben wir in den vergangenen Jahren festgestellt, dass viele dieser Gutachten die Mindeststandards, die die Rechtsprechung an ein Sanierungskonzept stellt, oftmals gar nicht oder nur auf den ersten Blick erfüllen. Dies kann erhebliche Auswirkungen für das kreditgewährende Institut haben.

Neben den Konsequenzen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) kann dies insbesondere zur späteren Anfechtung von gewährten Sicherheiten nach § 133 InsO und damit zu erheblichen Forderungsausfällen bei dem kreditgewährenden Institut führen. In vielen Gutachten wird zudem eine positive Fortführungsprognose unter Bedingungen gestellt. Sofern dies der Fall ist, sollte intensiv überprüft werden, ob die aufgeführten Bedingungen bei verständiger Betrachtung der Situation überhaupt erfüllt werden können. Oftmals ist dies nicht der Fall.

Gegebenenfalls sind zur Überprüfung noch Angaben von Dritten, wie beispielsweise potentiellen Großauftraggebern heranzuziehen oder Erklärungen der Gesellschafter oder sonstiger Stakeholder über zugesagte Sanierungsbeiträge beizufügen. Die Rechtsprechung und der IDW S6 Standard verlangen zudem, dass die Sanierungsmaßnahmen konkret bezeichnet und tatsächlich umsetzbar sind. Lediglich unbestimmte Aussagen über mögliche Sanierungsmaßnahmen, deren zeitliche Umsetzung und einen erzielbaren betriebswirtschaftlichen Effekt genügen nicht den Ansprüchen der Rechtsprechung. Umsatz- und Ertragsplanungen müssen plausibel sein und dürfen keine Effekte enthalten, die das Unternehmen mangels eigener Leistungsfähigkeit nicht erzielen kann oder die das Marktumfeld gar nicht hergibt.

Generell lässt sich sagen, dass ein Sanierungsgutachten möglichst konkret in sachlicher und zeitlicher Hinsicht den Weg zum sanierten Unternehmen aufzeigen muss. Nach der Rechtsprechung sowie dem reformierten IDW S6 Standard genügt es zuletzt dann auch nicht, dass das Unternehmen am Ende der Sanierung wieder eine „schwarze Null“ schreibt. Es muss vielmehr nachhaltig eine branchenübliche Rendite erzielen können.

Daher: Es sollte ein Puffer für mögliche Planabweichungen einkalkuliert sein. Ein Gelingen der Sanierung nur bei Eintritt des „best case“-Szenarios ist in aller Regel nicht wahrscheinlich. Für die konsequente Umsetzung des Sanierungsplans sollte ein Budget für die Begleitung durch eine umsetzungsorientierte Unternehmensberatung mit eingeplant sein. Und zu guter Letzt sollte bei kritischen Fällen parallel auch die Sanierung über ein Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahren geprüft werden. Denn gegebenenfalls kann auch über diesen Weg eine nachhaltige Sanierung gelingen.



Drei Fragen an:
Dr. Claus-Peter Kruth zum
Seer-Bericht

Vor genau einem Jahr hat die Seer-Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Begrüßen Sie die Empfehlungen?

Zu begrüßen ist der Bericht in erster Linie deshalb, weil er die fehlende Abstimmung von Insolvenz- und Steuerrecht mit allen wesentlichen Fragestellungen in komprimierter Form zusammenfasst. Mit anderen Worten: Der Bericht legt den Finger in die Wunde. Die Kommissionsmitglieder haben sich allerdings bei vielen Fragen nicht auf einheitliche Handlungsempfehlungen einigen können.

Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung für die Insolvenzpraxis?

Bedauerlicherweise vermeidet die Kommission konkrete Umsetzungsvorschläge zur Umsatzsteuer weitgehend. Sie stellt sogar in Frage, ob eine grundsätzliche Verzahnung von Umsatzsteuer- und Insolvenzrecht überhaupt möglich ist. Erfreulich ist die deutliche Forderung der Kommission, Sanierungsgewinne durch eine klare gesetzliche Regelung steuerfrei zu stellen. Dass kein Vertreter des BMF mitgewirkt hat, macht aber wenig Hoffnung auf eine zeitnahe Umsetzung.

Sehen Sie weitergehenden Handlungsbedarf?

Weitergehender Handlungsbedarf besteht bei § 55 Abs. 4 InsO, dessen Wechselwirkungen zu der vor seinem Inkrafttreten 2011 ergangenen BFH-Rechtsprechung gleich in mehrfacher Hinsicht unklar sind. Weder Anwendungsbereich, noch Rechtsfolgen sind ausreichend klar abgebildet.

IMPRESSUM

AndresPartner
Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569
Telefax: 0211 274 08-570
E-Mail: info@andrespartner.de
URL: www.andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise:
Archiv, SiepmannH/pixelio.de